

Nr. 2

z.Zt. JVA Schwalmstadt
Paradeplatz 5
34613 Schwalmstadt

StA b. d. Landgericht Marburg
Postfach 6 70
35018 Marburg

Betr.: Antrag auf Einleitung / Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens
gegen
hoheitlich handelnde Amtspersonen (ART 33 (Abs. 4+5) GG) der Vollzugsbehörden
des Landes Hessen

wegen
Verdacht von strafbaren Handlungen im Amt
(vgl. §§ 331 ff. StGB; Vollstreckung konventionswideriger Präventivhaft);
sowie aus allen weiteren (dienst-, straf- und zivil-) rechtlichen Gründen.

Fristwährend wird hiermit zulässig Strafantrag gegen die, näher zu ermittelten, hoheitlich handelnden Amtspersonen des Landes Hessen und der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und weitere, beantragt.

Der Anzeigeresteller (AE) macht zulässig und fristgerecht geltend, durch die hoheitlich handelnden Amtspersonen (ART 33 GG) in seinen Rechten aus ART 2 GG, ART 20 GG, ART 5 EMRK verletzt zu sein. Die hoheitlich handelnden Amtspersonen entziehen dem AE konventionsfremd seine o.g. garantierten Rechte.

- Glaubhaftmachung: Feststellungen des EGMR vom 17.12.2009;

- Beiziehung wird zulässig beantragt;

und widersetzen sich (Realakt) den Entscheidungen des EGMR und den völkerrechtlichen Vereinbarungen, verletzen somit fortgesetzt und vorsätzlich meine garantierten Rechte.

II. Sachverhalt:

1. Der AE befindet sich in der JVA Schwalmstadt in konventionswidriger Präventivhaft.
Die erkannte Freiheitsstrafe war bereits am vollstreckt.
Seit dem wird der AE in Präventivhaft verwahrt.

Zuständige Staatsanwaltschaft ist die StA bei dem LG Marburg.

Der Antrag ist zulässig,
form- und fristgerecht gestellt.

2. Die konventionswidrige Präventivhaft wird in einer hess. Haftanstalt unter den gesetzlichen Normen des Gesetzes über den Vollzug von Freiheitsstrafen (*StVollzG; §§ 129ff. (130)*) vollstreckt.

Selbst die Vollzugsplanung (§ 7 *StVollzG*) bescheinigt behördlich unter Punkt II die Strafe; so klassifiziert selbst die, die Sicherungsverwahrung vollziehende, Strafanstalt die Präventivhaft (-maßnahme) als konventionswidrige Strafe (vgl. *konventionsgarantierte Rechte aus ART 5 Abs. 1 Satz 2 lit. 'c' EMRK; EGMR, Ur. v. 31.7.2000, Az.: 34578/97 (Jocius ./ Litauen); EGMR, EuGRZ 1983, S. 633 (640), (Guzzardi ./ Italien)*). Auch ohne juristische Bildung erkennt der AE, auch wenn ihm gesagt wird, dass die Präventivmaßnahme, welcher er unterworfen ist, keine Strafe darstellen soll, dass er genau so wie der zur Freiheitsstrafe verurteilte Täter behandelt wird und in einigen Belangen rechts- und verfassungswidrig (z.B. *verfassungsfundierter Resozialisierungsanspruch aus ART 2 Abs. 1 GG iVm. ART 1 Abs. 1 GG der BRD; OLG Karlsruhe vom 24.7.2003 in 3 Ws 163/03 (ZfStV 2/2004, S. 109, Sp. 2, Abs. 2; BVerfGE a.a.O.)* noch restriktiveren Behandlungen unterliegt.

3. Nun hat der EGMR am 17.12.2009 (12.05.2010) im Verfahren Nr. 19359/04 ./ BRD (*LG Marburg / Lahn*) u.a. festgestellt, dass die Sicherungsverwahrung sehr wohl eine **Strafe** (im Sinne des ART 7 § 1 EMRK) und keineswegs "nur eine Maßnahme" darstellt !

Somit verstößt die Vollstreckung gegen

- das Verbot der Doppelbestrafung aus ART 103 Abs. 3 GG der BRD; ART 7 § 1 EMRK und
- gegen die völkerrechtlich vereinbarten Rechte auf FREIHEIT und SICHERHEIT aus ART 5 "c" EMRK.

4. Der EGMR hat in seiner rechtskräftigen Entscheidung (*ART 44 EMRK*) unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sich die Präventiv-Haftbedingungen nicht grundlegend von denen anderer Langzeithäftlinge unterscheiden (*trotz Abstandsgebot; Rdnr. 127ff. des o.g. EGMR Urteils*).

Der EGMR berief sich dabei auf die Ergebnisse zweier jüngerer Berichte des **Menschenrechtskommissars des Europarats** und des **Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT)** über die SV in der BRD (*vgl. Pressemitteilung des Kanzlers des EGMR vom 17.12.2009 [#970], Seite 3*), welche zur Glaubhaftmachung beizuziehen sind.

5. Das Land Hessen, hier vertreten durch den Anstaltsleiter der JVA Schwalmstadt, ist seit Einführung des Strafvollzugsgesetzes am 16. März 1977 (*BGBL I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 I S. 436*) <nunmehr nachweislich> nicht in der Lage, die Sicherungsverwahrung wenigstens konventionsgerecht auszugestalten und einen verfassungskonformen Resozialisierungsvollzug zu gewährleisten (*vgl. hierzu auch Feststellungen des LG Marburg in 7 StVRK 316/03*).

6. Letztendlich hat der Rechtsschutzsuchende auch einen grundrechtlichen Anspruch auf Entscheidung in einem angemessenen Zeitraum (*Abhilfe der Beschwer*),

+ *Glaubhaftmachung: EuGH, Rs. 120/73, Slg. 1973, 1471 (Rdnr. 4) - Lorenz-*

EuGH, Rs. 223/85, Slg. 1987, 4617 (Rdnr. 12 ff.) - RSV-

der auf dem Rechtsweg des §§ 109ff. StVollzG nicht realisierbar ist.

7. Nicht zuletzt hat die BRD in der Konvention zu Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (*EMRK*) auch eine **"wirksame Beschwerde"** (*vgl. ART 13 EMRK*) -möglichkeit und den gerichtlichen Rechtsschutz (*vgl. ART 6 § 1 EMRK*) völkerrechtlich vereinbart und das Recht auf **Freiheit und Sicherheit** (*in ART 5 EMRK*) ratifiziert (*geschehen zu ROM, am 4. November 1950; nach der Bekanntmachung vom 15.12.1953 (-BGBL 1954 II 14) für die BRD am 3.9.1953 in Kraft getreten*).

8. Hilfsweise soll in analoger Anwendung des § 455a I & II StPO,
in Absprache mit der zuständigen StA,

die Vollstreckung der menschenrechtswidrigen Sicherungsverwahrung solange aufgeschoben werden, bis die Vollzugsbehörde in der **organisatorischen Lage** ist, eine **schuldlose Verwahrung** <außerhalb der Strafhaft (< Präventivhaftlager), mit eigenen Rechtsvorschriften zur Ausgestaltung der Präventivhaft> zu gewährleisten (*Kleinrecht/Meyer-Goßner, StPO, Rdnr. 5 zu § 455a*).

9. Die Beordnung eines Rechtsbeistandes ist aufgrund der offensichtlichen Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, basierend auf den völkerrechtlichen Vereinbarungen der BRD (*BGBL 1954 II 14, a.a.O.*) dringend geboten und wird zulässig beantragt,

Glaubhaftmachung: OLG München NJW 1978, 654;

OLG Hamm ZfStrVo 1980, 57;

OLG Celle NSZ 1981, 116;

StV 1986, 108; § 18 Abs. 1 Satz 3 MRVG NRW

10. Die Vollstreckung von Präventivhaft ist **generell** menschenrechts- & konventionswidrig. Eine Präventivhaft ist nach der Menschenrechtskonvention nicht vorgesehen. Das bedeutet: Rein generalpräventive Gründe, das heißt, der Schutz der Bevölkerung vor der Gefährlichkeit bestimmter Menschen, ist als solcher **kein Haftgrund** (*erkennende Richterin am EGMR Frau R. Jaeger*).

Folgend der gerichtsbekanntenen völkerrechtlichen Vereinbarungen der BRD in der EMRK (*geschehen zu ROM, am 4. November 1950; durch Gesetz vom 7.8.1952 (BGBl. II 685, 953), nach der Bekanntmachung vom 15.12.1953 (-BGBl. 1954 II 14) für die BRD am 3.9.1953 in Kraft getreten*), hat

jedermann ein Recht auf Freiheit und Sicherheit.

Die Freiheit darf dem Rechtsschutzsuchenden nur in den Fällen entzogen werden,

wenn **begründeter Anlaß** zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist,

den **Betreffenden** an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern

zum ganzen ART 5 (§ 1 lit. "c") EMRK.

Um die Annahme zu begründen muß hierzu die Straftat, der Tatort und die Tatzeit bekannt sein, **die strafbare Handlung muß unmittelbar bevorstehen**.

Gutachterliche Annahmen / Prognosen, im Sinne einer "Wahrscheinlichkeit / Möglichkeit" sind hier nicht ausreichend und haben einen eher willkürlichen Charakter (*zur Tendenz zur systematischen Überschätzung der Gefährlichkeit, Müller-Metz in StV 2003, S. 42 (45f.)*). Sie sind ungleich ungenauer als die Wettervorhersage für das Bundesgebiet (*vgl. auch Feststellungen des Menschenrechtskommissars in Nr. 203 seines Berichts, zitiert in Rdnr. 76 des o.g. EGMR-Urteils*) und werden zunehmend parteipolitisch beeinflusst.

Hier muß der AE nicht beweisen das er **unschuldig ist** (*vgl. ART 6 § 2 EMRK*).

11. Die Menschenrechtskonvention ist geltendes Gesetzesrecht. Und die dt. Gerichts- und Strafverfolgungs-behörden müssen das beachten, das hat das BVerfG bereits verschiedentlich betont.

Wie bereits der EGMR ausgeführt hat, macht sich die BRD und ihre hoheitlich handelnden Amtspersonen, mit der Fortvollstreckung der Präventivhaft, strafbar.

Mit freundlichen Grüßen